

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Neuordnung des Verkehrsrechts zunächst die leitenden Gesichtspunkte in den Vordergrund treten und daß, abgesehen von den erwähnten besonderen Gebräuchen und Gewohnheiten der Fachgruppen, mancherlei Einzelwünsche, die allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre Anwendungsmöglichkeit hin noch nachgeprüft werden müssen. Auch hiermit möchten wir abwarten, bis ruhigere Zeiten ein klares Urteil darüber gestatten, was Aussicht auf Dauergeltung hat. Bei solcher in späterer Zeit vorzunehmenden Prüfung wird das Material eine wichtige Rolle spielen, welches sich aus der gutachtlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle ansammelt. Sie hat in zahlreichen Fällen Gelegenheit, sich zu gegensätzlichen Auffassungen im Verkehr der Buchhändler untereinander gutachtlich zu äußern oder vermittelnd zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einzugreifen. Oft ließen sich dadurch langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Wir möchten daher nicht unterlassen, die Mitglieder aufzufordern, sich dieser Einrichtung zu bedienen. Wir verweisen insbesondere auf das Schiedsgericht, welches zur Schlichtung von Streitigkeiten verkehrrechtlicher Art eingesetzt ist.

Maßnahmen gegen den Abbau der Kulturetats.

Nachdem der Börsenverein bereits in den Jahren 1929 und 1930 wiederholt seine warnende Stimme gegen den Abbau der Kulturetats hatte erheben müssen, machten die katastrophalen weiteren Kürzungen im Jahre 1931 neue Abwehrmaßnahmen doppelt nötig. Im Frühjahr 1931 ging von Leipzig eine Bewegung in Kreisen der deutschen Hochschullehrer aus, die mit allem Nachdruck sich gegen die Kürzung der Mittel vor allem für wissenschaftliche Zeitschriften, aber auch allgemein für Seminar- und Institutsbibliotheken aussprachen. Im Laufe des Sommers und Anfang des Herbstes häuften sich die Entschliessungen der Kreisvereine, die in ihrem engeren Bereich im selben Sinne zu wirken aufgefordert worden waren. Mitte September wandte sich, auf diese Entschliessungen gestützt, der Börsenverein selbst noch einmal mit einer neuen Eingabe an die Reichsregierung und die Ministerien des Reichs und der Länder, um den für den Bestand namentlich der Zeitschriften immer bedrohlicher werdenden Abbaumaßnahmen entgegenzutreten und auf die nicht absehbaren Folgen hinzuweisen. Dabei wurde vor allen Dingen auf die sich daraus ergebende Gefährdung der Weltgeltung der deutschen Wissenschaft aufmerksam gemacht. In der gleichen Richtung wurde der vom deutschen Zeitschriftenverlag gemeinsam mit dem Reichsverband der Deutschen Presse gegründete Reichsausschuß der Deutschen Zeitschriften tätig, ebenso der Verein Deutscher Lehrmittel-Verleger und -Fabrikanten.

Unlauterer Wettbewerb.

Im Gegensatz zu der Schnelligkeit, mit der andere gesetzliche Materien im Wege der Rechtsverordnung geregelt worden sind, geht die Arbeit an der Revision des Wettbewerbsrechts nur langsam vonstatten. Der darüber ausgearbeitete Gesetzentwurf ist zwar bereits in allen möglichen Instanzen beraten, die Spitzenverbände und Länderregierungen haben dazu Stellung genommen, er liegt aber noch immer beim Reichswirtschaftsrat. Im wesentlichen bezweckt er eine genaue Regelung der Ausverkaufsbestimmungen und die Einführung von örtlichen Einigungsämtern mit Erscheinungszwang. Wir haben Zweifel, ob die Einführung solcher Einigungsämter zur Eindämmung unlauteren Wettbewerbsmaßnahmen führen wird; polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen erscheinen uns wirkungsvoller. Wohl aber ist der Buchhandel an der Regelung der Ausverkaufsfrage insofern interessiert, als er darauf achten muß, daß seine engeren Vorschriften, wie sie die buchhändlerische Verkaufsordnung enthält, nicht ausgeweitet werden. Regelmäßig wiederkehrende, zeitlich genau festgelegte Ausverkaufswochen lehnen wir für den Buchhandel ab; der Weg des antiquarischen Verkaufs bietet genügend Möglichkeit zur Abstoßung unansehnlich gewordener oder veralteter Lagerbestände. Grundsätzlich ist daher im Buchhandel Ausverkauf nur bei Geschäftsaufgabe zulässig. Als solche kann auch die Auflösung einer Filiale angesehen wer-

den, sofern sie sich in einer anderen Stadt befindet. Dagegen müssen bei Auflösung einer Geschäftsabteilung, etwa bei Aufgabe des Schulbüchergeschäfts, schon besondere Vorkehrungen getroffen werden, um Mißbrauch der Ausverkaufsmöglichkeit zu verhüten. Gerade über solche Spezialfragen wird der Buchhandel noch Sonderbestimmungen zu treffen haben.

Die Regelung des Zugabeverbotes ist durch Annahme des schon seit längerer Zeit vorliegenden Gesetzentwurfes durch den Reichswirtschaftsrat in ein entscheidendes Stadium getreten. Es hat unendliche Mühe gekostet, so weit zu kommen, und die bisherige Erörterung über dieses Thema hat eine ungeheure Aufwendung an Arbeit und Druderschwärze verursacht. Für den Buchhandel liegt der Sachverhalt verhältnismäßig einfach; bei ihm spielt aber auch das Zugabewesen noch nicht die verhängnisvolle Rolle wie in anderen Gewerbebezügen, z. B. in der Uhren- oder Porzellanindustrie. Umso mehr ist darüber zu wachen, daß die wirtschaftliche Notlage nicht auch bei ihm Unsitten solcher Art aufkommen läßt. Der Entwurf des Reichswirtschaftsrats befriedigt in dieser Hinsicht nicht alle Wünsche, er gibt sogar gerade vom buchhändlerischen Standpunkte aus zu mancherlei Bedenken Anlaß. Dazu ist im Börsenblatt Nr. 265 vom 14. November 1931 eingehend Stellung genommen. (Inzwischen sind durch die Rechtsverordnung vom 9. März 1932 Bestimmungen für Ausverkäufe und für das Zugabewesen erlassen worden. Wir verweisen auf den Aufsatz in Nr. 82 des Bbl. vom 9. April 1932.)

Eine besondere Aufgabe erwuchs dem Börsenverein in den letzten Jahren durch die Bekämpfung der *Gratisinjerate*. Wir konnten, allerdings nur unter Aufbringung erheblicher Geldmittel, unser erfolgreiches Vorgehen bei den Gerichten fortsetzen. So endete das Verfahren gegen einen Mitangeklagten der Inhaber des Gutenberg-Verlages am 27. Oktober 1931 mit einer Verurteilung zu 6000.— RM Geldstrafe durch das Schöffengericht Hamburg. Ebenso konnten wir die Angebote des Gefion-Verlages G. m. b. H., Berlin, zur Einstellung bringen. Bei dieser Firma wurde nach außen hin mit den Gratisinjeraten der Eindruck erweckt, als beabsichtige die Firma eine große Schenkungsaktion. In Wirklichkeit ging es aber um den Absatz der gebundenen Bände, an denen gut verdient wurde. Auch bei den sogenannten Gratisendungen wurde in verschiedenen Fällen von den Bestellern an Porto mehr erhoben, als für die Sendung verwendet wurde. Die angeklagten Geschäftsführer wurden demgemäß vom Schöffengericht Berlin-Mitte durch Urteil vom 28. Juli 1931 wegen Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu je 50.— RM Geldstrafe verurteilt. Im Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer des Landgerichts I in Berlin wurde die Strafe durch Urteil vom 29. Dezember 1931 sogar auf 250.— RM erhöht.

Auch zivilrechtlich gingen wir gegen den Gefion-Verlag erfolgreich vor. Durch Anordnung des Landgerichts I Berlin vom 11. März 1931 wurde dem Verlage im Wege einstweiliger Verfügung untersagt, eines seiner Werke mit der Erklärung anzubieten, daß dem Besteller als Zugabe eine Damen- oder Herrenuhr in Silber oder Golddoublet gratis und portofrei gewährt werde. Wir wiesen nach, daß der Preis des Buches, der ursprünglich viel niedriger war, in dem beanstandeten Angebote ungefähr um den Wert der Gratiszugabe erhöht worden war. Die einstweilige Verfügung wurde durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 13. Mai 1931 bestätigt. Der Gefion-Verlag ist inzwischen infolge finanzieller Schwierigkeiten in Liquidation gegangen.

Für die Errichtung von Leihbüchereien scheint sich ein besonderer Gewerbebezweig entwickeln zu wollen, der sich mit der systematischen Gründung von Leihbüchereien befaßt. Soweit es sich dabei um Einrichtung von Betrieben handelt, die berechtigten Ansprüchen an Bestand und Bildungsniveau des Inhabers entsprechen, läßt sich nichts dagegen sagen. Wer glaubt, seine Ersparnisse in solchen Gründungen anlegen zu sollen, muß das Risiko des Mißerfolges tragen. Wo diese Gründungen als Seuche anzusehen sind, weil die von ihnen vermittelte Lektüre Schund oder sogar Schmutz ist, mögen die dafür berufenen Hüter einschreiten, denen der Buchhandel selbstverständlich zur Seite stehen wird. Selbständig wird er dort zum Angriff vor-